

101 / 41

Kanton Solothurn

Gemeinde Erlinsbach SO



Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Gugen

Teilzonen- und Gestaltungsplan

Situation 1 : 500

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gem.	Örtungen, 24.05.2019	geprüft:	Plan Nr.
4	25.07.2017	Korrektur AWB	sdo	BJ	BJ	gezeichnet:	chl	20822 / 1
3	17.05.2016	Auftragsempfänger	chl	BJ	BJ	Grösse:	90 / 64	
2	19.05.2014	Ergänzungen nach Vorprüfung	sdo			Rolle Nr.:		
1	18.09.2012	div. Aktualisierungen	sdo			Mit Erlinsbach 20822 Steinbruch Gugen Genehmigung 2010/10_20822_1.dgn		
AV- Grundlage vom:			30.05.2012			gedruckt:	05-OCT-2020 15:58	user: fst

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Öttingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

bsb+

Legende

Genehmigungsinhalt

- Abbauzone Steinbruch Gugen = Geltungsbereich Gestaltungsplan
- Steinbruch Stand Juni 2017
- Erweiterung Abbaugelände
- Sicherheitsstreifen
- Erschliessung Steinbruch

Orientierungsinhalt

- Wald (gem. amtlicher Vermessung)
- Bestehende Gebäude
- BLN - Gebiet
- Wanderweg
- bestehender Begrenzungszaun Steinbruch

Gestaltungsplan Steinbruch Gugen

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf die § 44 - 47 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für den bestehenden und zu erweiternden Steinbruch Gugen, Erlinsbach ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Zweck, Grundlagen

§1 Planungsdossier

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Gugen besteht aus folgenden Unterlagen:

- Plan Nr. 20822/1, Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften
- Plan Nr. 20822/2 Gesteinsabbau und Wiederauffüllung Phasenplan
- Plan Nr. 20822/3 Endgestaltungsplan
- Technischer Bericht und Raumplanungsbericht „Erweiterung Steinbruch Gugen Erlinsbach“
- Rodungsgesuch, bestehend aus dem Gesuchsformular, dem Rodungsplan 20822/4 und dem Übersichtsplan 20822/5

§2 Zweck

Mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan Steinbruch Gugen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Geordneter Abbau und Verarbeitung von Kalkstein zur Abdeckung des regionalen und überregionalen Bedarfs.
- Wiederauffüllung und Rekultivierung nach dem Abbau.
- Sinnvolle Wiederaufforstung des Steinbruchareals, die eine der Lage des Areals angepasste Waldbewirtschaftung erlaubt und den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt.

§3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist durch eine rot strichpunktierte Linie begrenzt (Abbauzone). Er umfasst Teile der Grundstücke GB Erlinsbach Nr. 2174 und 90078.

§4 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften des Teilzonenplans Abbauzone Steinbruch Gugen, das Zonenreglement der Gemeinde Erlinsbach sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§5 Wald

Der Steinbruch Gugen liegt im Wald. Für die Erweiterung ist eine Rodung erforderlich. Das Gebiet des Teilzonen- und Gestaltungsplans Steinbruch Gugen wird nach Abschluss des Gesteinsabbaus und der Wiederauffüllung wieder aufgeforstet und forstlich genutzt.

§6 Erschliessung

Der Steinbruch Gugen wird ab der Stüsslerstrasse „Muggenloch“ über die Gugenstrasse erschlossen. Die Linienführung und der Ausbaustandard werden in einem gesonderten Erschliessungsplan festgelegt.

Der Unterhalt der Steinbrucherschliessung ist zwischen den Eigentümern bzw. Betreibern und der Einwohnergemeinde Erlinsbach vertraglich zu regeln.

Die interne Verkehrserschliessung wird wie im Plan dargestellt, entsprechend dem Fortschritt des Gesteinsabbaus und der Wiederauffüllung angepasst.

Die der Abbauzone entlang führenden, markierten Wanderwege dürfen durch die Abbautätigkeiten im Steinbruch Gugen nicht beeinträchtigt werden.

Abbau von und Verarbeitung von Kalkstein

§7 Abbau von Kalkstein

Die erlaubte jährliche Abbaumenge beträgt 7'000 m³ (Durchschnitt über 5 Jahre).

§8 Verarbeitung

Im Steinbruch ist die Weiterverarbeitung des abgebauten Kalksteines mit Brechern, Sortier- und Siebanlagen zulässig. Für diese Verarbeitungsschritte sind mobile Anlagen einzusetzen. Die Installation von festen Einrichtungen zur Verarbeitung von Kalkstein ist nicht zulässig.

§9 Arbeitssicherheit

Es gelten die Auflagen des technischen Merkblattes 44076 der SUVA "Abbau von Gestein, Kies und Sand" sowie Art. 47ff der Bauarbeitenverordnung (BauAV SR 832.311.141).

Wiederauffüllung und Rekultivierung

§10 Wiederauffüllung

Teile des Steinbruchs mit abgeschlossenem Gesteinsabbau sind laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren.

Für die Wiederauffüllung ist ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial zu verwenden. Für die obersten 2 m der Auffüllung (bis auf das Niveau der geplanten Terranoberkante) gelten die Qualitätsanforderungen gemäss § 11 Rekultivierung.

§11 Rekultivierung

Für die Rekultivierung ist der entsprechende Aufbau des Untergrundes massgebend. Die obersten 2 m sollen den Verhältnissen des Ausgangszustandes möglichst gut entsprechen. Dazu ist eine Kalkschuttlage erforderlich, die auf das Auffüllmaterial aufgetragen wird. Als Oberboden ist soweit verfügbar geeignetes Material aus der Jura-region zu verwenden, welches in geringer Mächtigkeit (10 – 20 cm) den Kalkschutt bedecken soll. Es ist kein standortfremdes Oberbodenmaterial aufzubringen.

§12 Bodenschutz

Sämtliche Kulturerarbeiten sind gemäss den Festlegungen im Bodenschutzkonzept, den entsprechenden FSK-Richtlinien sowie der Norm SN 6405B3 durchzuführen und durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.

§13 Wiederaufforstung

Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Baum- und Pflanzenarten.

Ziel ist die Wiederherstellung eines standortgerechten Waldbestandes entsprechend dem heutigen Zustand, das heisst, der Typen Lungenkraut-Buchenwald, Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt und Zahnwurz-Buchenwald.

10% der Wiederaufforstungsfläche sind mit Schwerpunkt Naturschutz zu rekultivieren, vgl. §22.

Bauten und Installationen

§14 Infrastrukturanlagen

Im Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplanes sind keine festen, permanenten Bauten, Platzbefestigungen oder Anlagen zur Wartung von Maschinen etc. zugelassen.

Zulässig sind Einrichtungen wie Container oder mobile Unterstände als Personenunterstand und zur Lagerung von Werkzeugen und Geräten für den Betrieb des Steinbruchs, die entsprechend dem Fortschritt des Abbaus und der Wiederauffüllung verschoben werden können. Diese dürfen ausschliesslich im offenen Abbaugelände (Steinbruch) erstellt werden.

Weiter ist im Steinbruch der Betrieb von mobilen Brechern sowie Sortier- und Siebanlagen zulässig. Der Standort dieser Anlagen kann nach den betrieblichen Bedürfnissen festgelegt werden.

Als minimale sanitäre Anlage ist für das Personal ein mobiles WC bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit einem Auffangtank zu versehen oder als Chemietoilette auszuführen und regelmässig zu entleeren.

Temporäre Bauten, die mehr als 3 Monate bestehen bleiben sollen, unterliegen der Baubewilligungspflicht. Im Einzelfall ist durch die Baubehörde zu prüfen, ob für ein konkretes Infrastrukturobjekt eine Baueingabe erforderlich ist.

Sämtliche Bauten und Installationen sind nach Abschluss der Wiederauffüllung und Wiederaufforstung zu entfernen.

§15 Einzäunung des Grubenareals

Aus Sicherheitsgründen und zur Sicherstellung dass keine unzulässigen Stoffe im Steinbruch abgelagert werden, ist das Abbaugelände bzw. die Zufahrt durch einen geeigneten Zaun bzw. ein Tor abzusperren. Das Einfahrtstor ist ausserhalb der Betriebszeiten abzuschliessen.

Spätestens in Phase 3 des Gesteinsabbaus und der Wiederauffüllung ist der Erweiterungsperimeter im Gelände zu markieren und einzuzäunen, sowie die Bäume anzuziehen.

Der Zaun ist nach Abschluss der Wiederauffüllung und Wiederaufforstung zu entfernen.

Entwässerung

§16 Steinbruch

Im Steinbruch anfallendes Meteorwasser wird lokal versickert.

Nach Abschluss der Wiederauffüllung sind im tiefst gelegenen Bereich des wiederhergestellten Geländes Retentions- und Versickerungsmulden mit einem Fassungsvermögen von mindestens 200 m³ zu erstellen. Diese stellen sicher, dass bei Starkregen kein Meteorwasser aus der Grube in die unterhalb gelegenen Wald- und Kulturlandflächen abfliesst.

§17 Erschliessung

Die Entwässerung der Erschliessungsstrasse wird im Erschliessungsplan geregelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Erschliessungsstrasse im Bereich des Anschlusses Muggenloch nicht auf die Kantonsstrasse entwässert.

Umwelt

§18 Lärmschutz

Für den Gesteinsabbau und die Wiederauffüllung im Steinbruch Gugen sind Lärmschutzmassnahmen nach der Massnahmenstufe C der Baulärm-Richtlinie des BAFU umzusetzen. Die eingesetzten Maschinen haben bezüglich Lärmschutz dem jeweils neuesten Stand der Technik zu entsprechen.

Bewilligungen

§24 Abbaubewilligung

Für den Materialabbau ist nach der Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplans ein Gesuch um Erteilung der Abbaubewilligung einzureichen.

§25 Rodungsbewilligung

Die für die Erweiterung der Abbauzone notwendige Rodung des Waldes erfordert eine Rodungsbewilligung nach § 4 und § 5 Waldgesetz Kanton Solothurn.

§26 Holzschlagbewilligung

Die Ausführung der Rodungen darf erst nach Vorliegen der Schlagbewilligung, welche durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erteilt wird, erfolgen.

Das Gesuch um Erteilung der Holzschlagbewilligung ist getrennt für 2 zeitlich nacheinander zu schlagen- de Teilflächen (Holzschlag A und Holzschlag B) einzureichen. Das Gesuch für die Teilfläche Holzschlag B ist ca. 2 Jahre vor dem Abschluss des Gesteinsabbaus in der Fläche Holzschlag A einzureichen.

Schlussbestimmung

§27 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan Steinbruch Gugen mit den entsprechenden Sonderbauvorschriften tritt nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates im Amtsblatt in Kraft.

